

Förderrichtlinie Förderprogramm „Nachhaltig Bauen und Sanieren“



Warum diese Förderrichtlinie?

Nachverdichtung, Klimawandel und Klimaanpassung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, Artenschutz und Biodiversität sind Aspekte der Nachhaltigkeit - und Schlüsselworte für das Bauen, die in den aktuellen Diskussionen regelmäßig auftauchen. Ihrer Erfüllung kommt eine wichtige Rolle beim Erreichen der Nachhaltigkeitsziele zu.

Die Berücksichtigung von ökonomischen, sozialen und ökologischen Belangen ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Stadt Rottenburg am Neckar zur Umsetzung der „17 globalen Ziele für Nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030“. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Erhaltung der Altstadt und der Ortskerne, die durch eine besondere historische Bausubstanz geprägt sind. Die Nutzung und Ertüchtigung der vorhandenen Bausubstanz entspricht in besonderem Maß den Nachhaltigkeitszielen und ist ein wichtiger zivilgesellschaftlicher Baustein für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Rottenburg am Neckar.

Daher fördert die Stadt Rottenburg am Neckar auf Antrag als freiwillige Leistung private Maßnahmen, die besonders dem nachhaltigen Wohnbau dienen. Gefördert werden Maßnahmen zur Wohnraumschaffung und Gestaltungsmaßnahmen im Bestand, zum Neubau von Effizienzhäusern und zum Artenschutz am Haus. Damit werden die staatlichen Förderprogramme zur Energieeffizienz von Bestandsgebäuden wie auch von Neubauten ergänzt.

Grundlagen dieser Förderung bildeten die bisherigen Richtlinien „Kaufen-Sanieren-Gestalten“ und „Ökologisches Bauen – Energieeffizienz & Artenschutz am Haus“ der Stadt Rottenburg am Neckar, beide vom 01.01.2021. Durch neue gesetzliche Rahmenbedingungen (z.B. PV-Pflicht) ist es erforderlich, diese Förderrichtlinien zu überarbeiten. Dabei rückt die Schaffung zusätzlichen Wohnraums in Bestandsgebäuden in den Mittelpunkt der Förderung. Die Förderung von Solar-Anlagen erfolgt nur noch im Bereich der Altstadt- und Dorfbildsatzungen für Solarziegel und bei Indachanlagen. Die Förderungen zum Artenschutz am Haus werden ergänzt durch die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung sowie Zisternen zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs.

Inhalt

Allgemeine Fördergrundsätze.....	2
Förderbereich 1: Jung kauft Alt.....	4
Förderbereich 2: Schaffung von Wohnraum im Bestand.....	6
Förderbereich 3: Neubau von Wohngebäuden.....	7
Förderbereich 4: Gestaltung im Geltungsbereich der Altstadt- oder Dorfbildsatzung	9
Förderbereich 5: Artenschutz.....	12
Förderbereich 6: Dach- und Fassadenbegrünung.....	13
Förderbereich 7: Zisternen.....	15
Förderübersicht.....	17



Allgemeine Fördergrundsätze

1. Diese Förderrichtlinie wird mit der Antragstellung anerkannt.
2. Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag für Gebäude auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar.
3. Über Anträge entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Unterlagen für Antrag und Auszahlung können im Original oder digital eingereicht werden.
5. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur für überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden.
6. Fördermittel können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben werden.
7. Das zu fördernde Vorhaben muss die jeweiligen Vorgaben von planungs- und baurechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, Denkmalschutzaufgaben, Altstadt- oder Dorfbildsatzung etc.) einhalten.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie.
9. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Beginn der Maßnahme ist auch der Abschluss eines Leistungs-, Ausführungs- oder Bauvertrages. Planungsleistungen sind förderunschädlich.
10. Die Durchführung der Maßnahme ist gerechnet ab dem Datum des schriftlichen Zuwendungsbescheids, innerhalb von zwei Jahren abzuschließen und abzurechnen. Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
11. Die Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Durchführungszeitraum mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes verlängert werden. In diesem Fall können einzelne Gewerke abgerechnet werden, insbesondere dann, wenn absehbar ist, dass die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt werden kann.
12. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder Bestimmungen dieser Förderrichtlinie oder gesetzlichen Vorgaben (z.B. aus Bebauungsplan, Baugenehmigung, Altstadt- und Dorfbildsatzung, Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, DIN-Normen, GEG, Artenschutzgesetze, bei den Fördertatbeständen festgelegte Dauer der bestimmungsgemäßen Nutzung usw.) nicht eingehalten bzw. missachtet werden oder dagegen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dasselbe gilt, wenn die Maßnahme innerhalb des beim Fördertatbestand genannten Zeitraums

Förderrichtlinie Förderprogramm „Nachhaltig Bauen und Sanieren“



entfernt wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsbescheids für die Fördermittel gilt.

13. Eine Kombination der Fördermittel innerhalb dieser Förderrichtlinie ist wie folgt möglich:

Förderbereich 1 kann mit 2,4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 2 kann mit 1,4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 3 kann mit 4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 4 kann mit 1,2,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 5 kann mit 1,2,4,6,7 verbunden werden
Förderbereich 6 kann mit 1,2,4,5,7 verbunden werden
Förderbereich 7 kann mit 1,2,4,5,6 verbunden werden
14. Eine gleichzeitige Förderung einzelner Maßnahmen mit anderen Landesförderprogrammen (z.B. Wohnraumförderung der L-Bank) oder Bundesprogrammen (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude) ist für die Förderung aus diesem Programm möglich. Dies muss durch den Antragsteller gegebenenfalls mit den anderen Fördergebern abgeklärt werden.
15. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.
16. Die Höhe der Fördermittel muss mindestens 500,00 € betragen, bei Wohnstätten und Nisthilfen mindestens 100,00 € (Bagatellgrenze).
17. Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich eine Besichtigung und Dokumentation (z.B. durch Fotos) der geförderten Maßnahmen, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.
18. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Durchführbarkeit der Maßnahme und die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt beim Antragssteller.
19. Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von der individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Hiermit weisen wir ausdrücklich auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hin, falls Fördermittel aus diesem Programm in Anspruch genommen werden. Zudem ist die Stadt Rottenburg aufgrund von § 93 a Absatz 1 Ziffer 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde eine Mitteilung über die gewährten Subventionen zu machen.



Förderbereich 1: Jung kauft Alt

1. Allgemeines

- 1.1. Um jungen Personen, Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Rottenburg am Neckar den Erwerb von Altbauten.
- 1.2. Ein „Altbau“ im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude, das **vor 1955** errichtet wurde.
- 1.3. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das **40. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben (Anspruchsberechtigte). Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt (sofern beide grundbuchmäßig Eigentümer werden), jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrags. Bei einer gemeinsamen Antragstellung ist es ausreichend, wenn einer der Antragsteller das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 1.4. Ein notarieller Kaufvertrag darf noch nicht erfolgt sein. Eine schriftliche Kaufabsichtserklärung ist dagegen förderunschädlich.
- 1.5. Familieninterne Eigentumsübergänge werden nicht gefördert.

2. Förderung eines Altbaugutachtens

- 2.1. Für die Erarbeitung einer Bestandsaufnahme des zu erwerbenden Gebäudes mit Modernisierungsempfehlungen und einer Kostenschätzung des Renovierungsaufwands (Altbaugutachten) gewährt die Stadt Rottenburg am Neckar auf Antrag einen einmaligen Zuschuss von bis zu **2.000,- Euro pro Altbaugrundstück**, sofern der nachgewiesene Rechnungsbetrag für das Altbaugutachten diesen Betrag (brutto) übersteigt. Sollte die Rechnungssumme (brutto) unter diesem Betrag liegen, wird maximal der nachweislich bezahlte Betrag (brutto) gefördert.
- 2.2. Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Altbaueigentümers, aus der dessen Bereitschaft hervorgeht, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
- 2.3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für das Gebäude erstellt und gefördert worden ist.
- 2.4. Das Altbaugutachten muss von einem in die Architektenliste eingetragenen Architekten oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.5. Der Anspruchsberechtigte, der Architekt oder der Sachverständige sowie der Alteigentümer des Altbaus müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Rottenburg am Neckar in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) uneingeschränkt einverstanden sein.
- 2.6. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazu gehörenden Originalrechnung mit Zahlungsnachweis.



3. Förderung des Erwerbs von Altbauten

- 3.1. Die Stadt Rottenburg am Neckar gewährt für den Erwerb eines Altbaus zu Wohnzwecken zur Eigennutzung nach zwei Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Wohnraum auf schriftlichen Antrag einen Zuschuss in Höhe von **6.000,- Euro** pro Altbauobjekt. Geförderte Objekte müssen mindestens 10 Jahre zweckentsprechend genutzt werden.
- 3.2. Der Zuschussbetrag erhöht sich je minderjährigem und im Haushalt lebenden Kind (das in direkter Linie mit den Antragstellern verwandt oder adoptiert ist) um **10%**. Maßgeblich sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung.
- 3.3. Die Auszahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Anspruchsberechtigten erfolgt ist und der Anspruchsberechtigte zum Stichtag zwei Jahre ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau wohnt und amtlich gemeldet ist. Eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist mit vorzulegen.



Förderbereich 2: Schaffung von Wohnraum im Bestand

1. Allgemeines

- 1.1. Förderfähig sind die Planungs- und Baukosten für die Schaffung von neuen Wohnungen in Bestandsgebäuden mit Baujahr **vor 2000**. Neue Wohnungen können zum Beispiel durch Dachausbau, durch den Umbau gewerblich genutzter Bereiche oder durch den Ausbau von Nebengebäuden geschaffen werden.
- 1.2. Eine Nutzungsänderung ist genehmigungspflichtig und muss vom Anspruchsberechtigten bei der Baurechtsbehörde beantragt werden.
- 1.3. Die Förderung erfolgt pro Wohnung. Eine Wohnung soll mindestens 50 qm Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung groß sein. Je Gebäude werden höchstens zwei Wohnungen gefördert.
- 1.4. Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer von Gebäude und Grundstück sind. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet werden.
- 1.5. Geförderte Objekte müssen 10 Jahre zweckentsprechend genutzt werden.

2. Art und Höhe der Förderung

- 2.1. Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 20% der förderfähigen Kosten je Wohnung gewährt, maximal bis zu **12.000,- Euro** je neugeschaffener Wohnung, somit maximal 24.000,- Euro pro Gebäude.
Im Geltungsbereich der Altstadt- und Dorfsatzung wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 20% der förderfähigen Kosten je Wohnung gewährt, maximal bis zu **15.000,- Euro** je neugeschaffener Wohnung, somit maximal 30.000,- Euro pro Gebäude.

3. Antragsstellung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antragsformular
- Erklärung, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist
- Aussagekräftige Fotos
- Pläne inkl. Wohnflächenberechnung
- Kostenschätzung nach den zu beauftragenden Gewerken

4. Auszahlung

Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszahlungsantrag
- Baugenehmigung, wenn erforderlich
- Rechnungen
- Zahlungsnachweise (Kontoauszug)
- Aussagekräftige Fotos

Förderrichtlinie Förderprogramm „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ Förderbereich 3: Neubau von Wohngebäuden



1. Allgemeines

- 1.1. Gefördert werden neu zu errichtende Wohngebäude, die den Standard Klimafreundliches Wohngebäude oder Klimafreundliches Wohngebäude mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude und höher erfüllen. Diese Standards und die jeweiligen technische Mindestanforderungen entsprechen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung der „Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (BEG KFN¹)“.
- 1.2. Es werden Wohngebäude gefördert, deren überwiegend verwendeter Baustoff für die Tragkonstruktion aus „Holz von Hier“² besteht. Diese Förderung kann unabhängig von Ziffer 1.1 in Anspruch genommen werden.
- 1.3. Gefördert wird außerdem die Zertifizierung des Gebäudes durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle nach den Vorgaben des BEG KFN (DGNB, BNB, BREEM...) (siehe: www.nachhaltigesbauen.de)
- 1.4. Die Förderung kann nur einmal pro Wohngebäude gewährt werden.
- 1.5. Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer von Gebäude und Grundstück sind. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet werden.
- 1.6. Geförderte Objekte müssen 10 Jahre zweckentsprechend genutzt werden.

2. Art und Höhe der Förderung

- 2.1. Es wird ein Zuschuss je nach Effizienzhausstandard gewährt:
 - Klimafreundliches Wohngebäude **4.000,- Euro**
 - Klimafreundliches Wohngebäude mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude **6.000,- Euro**
- 2.2. Es wird eine Zusatzförderung für eine DGNB oder vergleichbare Zertifizierung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle³ gewährt
 - DGNB Standard, Bronze, Silber, Gold **1.000,- Euro**
- 2.3. „Holz von Hier“ als überwiegender Baustoff für die Tragekonstruktion **2.000,- Euro**

3. Antragsstellung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antragsformular
- Bauantrag
- Bestätigung des Energieexperten/-expertin zum geplanten Effizienzhausstandard
- Beauftragung der Zertifizierung

1 Diese Förderrichtlinie ersetzt ab 01.März 2023 die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude.

2 <https://www.holz-von-hier.eu/>

3 Nach den Kriterien des BEG KFN



4. Auszahlung

Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszahlungsantrag
- Baugenehmigung bzw. Nachweis im vereinfachten Verfahren
- Bestätigung durch Energieexperten/-expertin des Effizienzhausstandards und / oder der Verwendung von Holz in der Tragkonstruktion (beim Kauf eines schlüsselfertigen Hauses stellt diese Bestätigung der Bauträger oder Fertighaushersteller aus)
- Bestätigung, dass „Holz von Hier“ verwendet wurde
- Zertifizierungsurkunde



Förderbereich 4: Gestaltung im Geltungsbereich der Altstadt- oder Dorfbildsatzung

1. Allgemeines

- 1.1. Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden ausschließlich im Geltungsbereich der Altstadt- oder Dorfbildsatzung. Die Maßnahmen sollen der Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung des städtebaulichen oder architektonischen Erscheinungsbildes dienen (Ortsbildpflege).
- 1.2. Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer von Gebäude und Grundstück sind. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet werden.
- 1.3. Umfang und Förderung der Maßnahme sind mit dem Stadtplanungsamt im Vorfeld abzustimmen.
- 1.4. Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn für das Gebäude, an dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, im Geltungsbereich eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets eine Modernisierungsvereinbarung vorliegt.

2. Förderung ortsbildpflegerischer Maßnahmen bei Instandhaltungsmaßnahmen

- 2.1. Erhaltung oder Erneuerung der Dachdeckung mit naturrotem Ziegelmaterial (Biberschwanzziegel als Doppeldeckung oder Falzbiber)
20 % der Aufwendungen, max. 4.000,- Euro
- 2.2. Erhaltung oder Erneuerung der Fassade
Farbanstrich nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt
20 % der Aufwendungen, max. 500,- Euro

Freilegung historischen Fachwerks, Sanierung von Steingewänden oder Steinsockeln
20 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro
- 2.3. Einbau neuer oder Instandsetzung von Fenstern

Einbau von neuen zweiflügeligen Fenstern
10% der Aufwendungen, max. 2.000,- Euro

Einbau von neuen dreiflügeligen Fenstern (zwei senkrechte und ein Querflügel)
10 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro

Instandsetzung von Holzfenstern (z.B. Anstrich, Dichtungen usw.)
50,- Euro pro Fenster, max. 1.500,- Euro
- 2.4. Einbau neuer oder Instandsetzung von Fensterbekleidungen

Einbau neuer Fensterbekleidungen als Holz- oder Steinumrahmung, durch Putzfaschen und/oder eine farbliche Umrahmung
10 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro

Instandsetzung von Holzfensterbekleidungen

Förderrichtlinie Förderprogramm „Nachhaltig Bauen und Sanieren“



50,- Euro pro Fenster, max. 1.500,- Euro

- 2.5. Anbringung neuer oder Instandsetzung von Holzklappläden
Gefördert werden nur funktionsfähige Holzklappläden an Fenstern ohne zusätzliche Rollläden oder Jalousien. Bei nachträglichem Einbau von Rollläden oder Jalousien kann die Förderung zurückgefordert werden.

Wiederanbringung neuer Holzklappläden
10 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro

Instandsetzung von Holzklappläden
100 ,- Euro pro Fenster, max. 1.500,- Euro

- 2.6. Einbau neuer oder Instandsetzung vorhandener Holztüren und Holztore
Die Gesamtförderung für alle Holztüren und Holztore beträgt max. 3.000 EUR

Einbau neuer handwerkstechnisch hergestellter Haustüren und Tore aus Holz als Einzelstücke
20% der Aufwendungen, max. 2.000,- Euro /Stück

Instandsetzen vorhandener Holztüren und Holztore
500,- Euro pro Tür / Tor, max. 1.500,- Euro

- 2.7. Anlagen zur solaren Nutzung (Photovoltaikanlagen (PV) / Solarthermie)
Solarziegel in der Farbgebung naturrot bis rotbraun
PV- bzw. Solarthermiemodule als In-Dach-Lösungen in dunkler und matter Farbgebung
20 % der Aufwendungen, max. 3.000,- Euro

- 2.8. Werbeanlagen
Aufmalen von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen auf die Fassade
10 % der Aufwendungen, max. 1.000 ,- Euro /Schriftzug

- 2.9. Architekturdetails
Instandsetzung von Architekturdetails, vorhandener handwerkstechnisch hergestellter Ausleger, Bildstöcken und historischen Figuren
20% der Aufwendungen, max. 500,- Euro /Stück

3. Förderung ortsbildpflegerischer Maßnahmen bei Neubauten

- 3.1. Dachdeckung mit naturrotem Ziegelmaterial
(Biberschwanzziegel als Doppeldeckung oder Falzbiber)
20 % der Aufwendungen, max. 2.000,- Euro

- 3.2. Farbgestaltung der Fassade
Farbanstrich nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt
10% der Aufwendungen, max. 500,- Euro

- 3.3. Fenster
Einbau von zweiflügeligen Fenstern
10% der Aufwendungen, max. 2.000,- Euro

Einbau von dreiflügeligen Fenstern (zwei senkrechte und ein Querflügel)
10 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro



3.4. Fensterbekleidungen
Einbau als Holz-, Stahl- oder Steinumrahmung, durch Putzfaschen oder eine farbliche Umrahmung
10% der Aufwendungen, max. 1.000,- Euro

3.5. Anbringung von Holzklappläden
Gefördert werden nur funktionsfähige Klappläden aus Holz an Fenstern ohne zusätzliche Rollläden oder Jalousien. Bei nachträglichem Einbau von Rollläden oder Jalousien kann die Förderung zurückgefordert werden.
10 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro

3.6. Türen und Tore
Einbau neuer handwerkstechnisch hergestellter Haustüren aus Holz als Einzelstücke
20% der Aufwendungen, max. 1.500,- Euro /Stück

Tore aus Holz
20% der Aufwendungen, max. 1.000,- Euro /Stück

Die Gesamtförderung für alle Holztüren und Holztore beträgt max. 2.500,- EUR

5. Antragsstellung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antragsformular
- Bestätigung der Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung
- Bei Instandsetzungen: Fotos des unsanierten Zustands
- Angebote

6. Auszahlung

Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszahlungsantrag
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Fotos



Förderbereich 5: Artenschutz

1. Allgemeines

- 1.1. Gefördert wird das Anschaffen und Anbringen von Wohnstätten und Nisthilfen für Vogel- und Fledermausarten (Gebäudebrüter).
- 1.2. Gefördert wird die Anbringung von engmaschigen Durchfallgittern über Lichtschächten.
- 1.3. Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer des Gebäudes sowie Mieter. Mieter haben die Genehmigung des Eigentümers zur Anbringung vorzulegen.
- 1.4. Die Nisthilfen sind für mindestens 5 Jahre zu erhalten und zu unterhalten. Die Durchfallgitter sind für mindestens 10 Jahre zu erhalten und zu unterhalten.
- 1.5. Eine Liste mit entsprechenden Wohnstätten und Nisthilfen sowie deren Bezugsquellen kann u.a. über die Internetseite www.artenschutz-am-haus.de bezogen werden.

2. Art und Höhe der Förderung

- 2.1. Gefördert werden die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Anbringung von Nisthilfen mit höchstens **70 %**, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von **750,- Euro** pro Gebäude.
- 2.2. Gefördert werden die Kosten für die Anbringung von engmaschigen Durchfallgittern auf Lichtschächten mit **70 % pro m²**, max. **50,- Euro** pro m².

3. Antragstellung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antragsformular
- Information zu den geplanten Nisthilfen und/oder Durchfallgittern und Anbringungsorten.

4. Auszahlung

Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszahlungsantrag
- Die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis
- Vor Auszahlung der Fördermittel ist die Anbringung der Wohnstätten und Nisthilfen oder Durchfallgitter nachzuweisen (Bestätigung der ausführenden Firma, Foto usw.)



Förderbereich 6: Dach- und Fassadenbegrünung

1. Allgemeines

- 1.1. Gefördert wird die fachgerechte intensive oder extensive Begrünung von Dächern und Fassaden mit geeigneten Pflanzen. Gefördert werden Maßnahmen, die über die gesetzlichen, im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebenen Flächen hinausgehen.
- 1.2. Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer des Gebäudes sowie Mieter. Mieter haben die Genehmigung des Eigentümers zur Anbringung vorzulegen.
- 1.3. Voraussetzung für eine Förderung ist eine Nettovegetationsfläche von mindestens 30 m². Aussparungen von bis zu 1,0 m² pro Einzelfläche (Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) werden dabei nicht abgezogen, sondern übermessen. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstiger Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet.
- 1.4. Die Substratdicke muss bei Bestandsdächern mindestens 8 cm betragen. Bei neuen Dächern muss die Substratdicke mindestens 10 cm betragen.
- 1.5. Die Begrünung ist für mindestens 10 Jahre zu erhalten und zu unterhalten.
- 1.6. Nicht gefördert wird die Sanierung bereits vorhandener Dach- oder Fassadenbegrünung sowie Maßnahmen, die die Verwendung von torfhaltigen Materialien umfassen.
- 1.7. Die Förderung der Maßnahme ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Dach-Fassadeneignung und statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches und/oder Fassade liegt beim Antragssteller.

2. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden je Gebäude 50 % der förderfähigen Kosten bei

- bis zu **20,- Euro** /m² bei extensiver Begrünung, max. **2.000,- Euro**
- bis zu **30,- Euro** /m² bei intensiver Begrünung, max. **2.500,- Euro**

- bis zu **50,- Euro** je Pflanze mit Rankgerüst bei Fassadengrün,
max. **1.000,- Euro**.



3. Antragstellung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antragsformular
- Lageplan mit Maßangaben und Fotos, aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches oder der zu begrünende Fassade ersichtlich ist
- Maßnahmenbeschreibung, die unter anderem eine Beschreibung des Schichtaufbaus der Dachbegrünung erhält (z.B. Detailschnitt).
- Ggfs. erforderliche Genehmigungen (z.B. vom Denkmalschutz, Baugenehmigungen)
- Angebot des Anbieters

4. Auszahlung

Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszahlungsantrag
- Originalrechnung und Zahlungsnachweis
- Fotos der umgesetzten Maßnahme



Förderbereich 7: Zisternen

1. Allgemeines

- 1.1. Gefördert wird die unterirdische Installation von Zisternen im Innenbereich und zwar des Volumens, das über gesetzliche Bestimmungen oder bereits im Bebauungsplan festgesetzte Größen hinausgeht. Nicht gefördert werden oberirdisch aufgestellte Behältnisse zum Sammeln von Niederschlagswasser sowie mehrere Zisternen je Grundstück.
- 1.2. Förderfähig ist ein zusätzlich geschaffenes Mindestvolumen von 5 m³.
- 1.3. Anspruchsberechtigt ist der Grundstückseigentümer.
- 1.4. Die Zisternen sind für mindestens 10 Jahre zu erhalten, zu unterhalten und zu nutzen.
- 1.5. Bei der Installation sind die einschlägigen DIN-Normen DIN 1986 und DIN 1988 zu beachten. Nach DIN 1988 Teil 4 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installation - ist u.a. die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwassernutzungsanlagen nicht zulässig. Als direkte Verbindung gelten, z.B. die Schlauchverbindungen einer Waschmaschine, die abwechselnd sowohl an das Trinkwasser als auch an das Regenwassersystem gesteckt werden kann und die Dopperversorgung eines WC-Spülkastens.
- 1.6. Die an die Zisterne angeschlossenen Dächer dürfen weder aus Asbestzement, Wellpappe oder Bitumen bestehen, noch verschmutzt sein.
- 1.7. Ein Feinfilter, z.B. ein Filtersammler sollte vor der Zisterne eingebaut werden.
- 1.8. Kennzeichnungspflicht bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage: Am Haupthahn der Trinkwasserleitung ist ein Hinweisschild auf die Regenwasseranlage anzubringen. An allen Regenwasserzapfstellen sind Schilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.
- 1.9. Evtl. erforderliche weitere Genehmigungen werden durch diesen Bescheid nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.

2. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden die Kosten anteilig für das Volumen, das über die vorgeschriebene Größe hinausgeht

- bei Anlagen zur Nutzung außerhalb des Haus- und Wohnbereichs (z.B. Gießwasser usw.)
100,- Euro je m³, max. 500,- Euro
- bei Neubauten zur Nutzung im Haus- und Wohnbereich (Toilettenspülung)
200,- Euro je m³, max. 1.000,- Euro
- bei nachträglichem Einbau in Altbauten zur Nutzung im Haus- und Wohnbereich (Toilettenspülung)
300,- Euro je m³, max. 1.500,- Euro



3. Antragstellung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antragsformular
- Auszug Bebauungsplan
- Angebot

4. Auszahlung

Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszahlungsantrag
- Rechnung und Zahlungsnachweis

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft.
Rottenburg am Neckar, 14.02.2023

Stephan Neher, Oberbürgermeister

Förderrichtlinie Förderprogramm „Nachhaltig Bauen und Sanieren“



Förderübersicht

	Förderbereich	Geltungsbereich	Fördertatbestand	Förderhöhe
1	Jung kauft Alt	<u>Gesamtstadt</u>	Kauf einer Immobilie Auszahlung nach 2 Jahren	6.000,- + 10% Aufschlag/Kind
		<u>Gesamtstadt</u>	Altbaugutachten	2.000,-
2	Schaffung von Wohnraum im Bestand	<u>Gesamtstadt</u>	Schaffung von mind. 50 qm neuen Wohnraums	20% der förderfähigen Kosten, max. 12.000,- je Wohnung, max. 2 Wohnungen je Gebäude// in den Satzungsgebieten max. 15.000,- je Wohnung
3	Neubau von Wohngebäuden	<u>Gesamtstadt</u>	Klimafreundliches Wohngebäude	4.000,-
		<u>Gesamtstadt</u>	Klimafreundliches Wohngebäude mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude	6.000,-
		<u>Gesamtstadt</u>	Bonus bei Zertifizierung	1.000,-
		<u>Gesamtstadt</u>	Tragkonstruktion aus „Holz von Hier“	2.000,-
4	Altstadt- bzw. dorfbildgerechte Gestaltung bei Sanierung	Satzungsgebiet	Biberschwanzziegel als Doppeldeckung oder Falzbiber	20% der Aufwendungen, max. 4.000,-
		Satzungsgebiet	Farbanstrich der Fassade	20% der Aufwendungen, max. 500,-
		Satzungsgebiet	Fassade: besondere Putzarbeiten, Freilegung des historischen Fachwerks, Sanierung von Sandsteingewänden und Sandsteinsockelmauerwerk	20% der Aufwendungen, max. 2.500,-
		Satzungsgebiet	Einbau von zweiflügeligen Fenstern	10% der Aufwendungen, max. 2.000,-
		Satzungsgebiet	Einbau von dreiflügeligen Fenstern (zwei senkrechte und ein Querflügel)	10% der Aufwendungen, max. 2.500,-
		Satzungsgebiet	Instandsetzung von Holzfenstern	50,-/Fenster max. 1.500,-
		Satzungsgebiet	Einbau neuer Fensterbekleidungen als Holz- oder Steinumrahmungen	10% der Aufwendungen, max. 2.500,-
		Satzungsgebiet	Instandsetzung von Holzfensterbekleidungen	50,-/Fenster max. 1.500,-
		Satzungsgebiet	Wiederanbringung neuer Holzklappläden	10% der Aufwendungen, max. 2.500,-
		Satzungsgebiet	Instandsetzung von Holzklappläden	100,-/Fenster max. 1.500,-
Satzungsgebiet	Neue handwerklich durchgebildete Haustüren und Tore aus Holz als Einzelstücke	20% der Aufwendungen, max. 2.000,-		

Förderrichtlinie Förderprogramm „Nachhaltig Bauen und Sanieren“



		Satzungsgebiet	Instandsetzen vorhandener Holztüren und Holztore	500,- je Tür/Tor, max. 1.500,-
		Satzungsgebiet	Solarziegel, PV- bzw. Solarthermiemodule als In-Dach-Lösung	20% der Aufwendungen, max. 3.000,-
		Satzungsgebiet	Aufmalen von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen auf die Fassade	10% der Aufwendungen, max. 1.000,-/Schriftzug
		Satzungsgebiet	Instandsetzung von Bildstöcken, Auslegern und historischen Figuren	20% der Aufwendungen, max. 500,-/Stück
	Altstadt- bzw. dorfbildgerechte Gestaltung bei Neubau	Satzungsgebiet	Biberschwanzziegel als Doppeldeckung oder Falzbiber	20% der Aufwendungen, max. 2.000,-
		Satzungsgebiet	Farbgestaltung der Fassade	10% der Aufwendungen, max. 500,-
		Satzungsgebiet	Einbau von zweiflügeligen Fenstern	10% der Aufwendungen, max. 2.000,-
		Satzungsgebiet	Einbau von dreiflügeligen Fenstern (zwei senkrechte und ein Querflügel)	10% der Aufwendungen, max. 2.500,-
		Satzungsgebiet	Einbau von Fensterbekleidungen als Holz-Stahl- oder Steinumrahmung, durch Putzfaschen oder eine farbliche Umrahmung	10% der Aufwendungen, max. 1.000,-
		Satzungsgebiet	Anbringung von Holzklapppläden	10% der Aufwendungen, max. 2.500,-
		Satzungsgebiet	Einbau von handwerklich durchgebildete Haustüren aus Holz als Einzelstücke	20% der Aufwendungen, max. 1.500,-
		Satzungsgebiet	Einbau von handwerklich durchgebildete Haustüren und Tore aus Holz als Einzelstücke	20% der Aufwendungen, max. 1.000,-
5	Artenschutz	<u>Gesamtstadt</u>	Wohnstätten und Nisthilfen für Gebäudebrüter	70% der Kosten / max. 750,-
		<u>Gesamtstadt</u>	Durchfallgitter	70% / qm max. 50,-/qm
6	Dach- und Fassadenbegrünung (mehr qm als vorgeschrieben)	<u>Gesamtstadt</u>	Extensive Begrünung	50% der Kosten bis zu 20,-/qm, max.2.000,-
		<u>Gesamtstadt</u>	Intensive Begrünung	50% der Kosten bis zu 30,-/qm, max. 2.500,-
		<u>Gesamtstadt</u>	Fassadengrün	50,- je Pflanze mit Rankgerüst, max.1.000,-
7	Zisterne (mehr m³ als vorgeschrieben)	<u>Gesamtstadt</u>	Anlagen zur Nutzung außerhalb des Haus- Wohnbereichs	100,-/m³, max. 500,-
		<u>Gesamtstadt</u>	Bei Neubauten zur Nutzung im Haus- Wohnbereich	200,-/m³, max 1.000,-
		<u>Gesamtstadt</u>	Nachträglicher Einbau zur Nutzung im Haus- Wohnbereich	300,-/m³, max 1.500,-